

Corona-Pandemie

Auswirkungen auf Betriebe



IKK-WEBINAR

ikk gesund
plus

UNSERE INHALTE

- **ENTGELT(FORT)ZAHLUNG**
 - Entschädigung gem. § 56 IfSG
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Behördliche Schließung von Kita/Schule
- **KURZARBEITERGELD**
 - Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer
 - Beitragsberechnung aus dem Fiktiventgelt
 - Arbeitgeberzuschuss und Hinzuverdienst
- **SOZIALVERSICHERUNG**
 - Stundung von SV-Beiträgen
 - Ausweitung kurzfristige Beschäftigung
- **STEUERN + FINANZHILFEN**



ENTGELT(FORT)ZAHLUNG

ENTGELT(FORT)ZAHLUNG

- Arbeitnehmer haben grds. **kein Leistungsverweigerungsrecht** aus Sorge vor Ansteckung am Arbeitsplatz
 - Aber: Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 3 BGB)
 - Bei erheblicher Gesundheitsgefahr oder zumindest ernsthaftem Verdacht (bloßes Husten von Kollegen reicht nicht aus!)

Tipp: Infos vom Bundesarbeitsministerium unter: www.bmas.de/corona

- Grds. auch **kein Anspruch auf Homeoffice**, kann jedoch vereinbart werden
- Ggf. bestehende Regelungen laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung beachten

Tipp: Hinweise zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz: www.dguv.de

ENTGELT(FORT)ZAHLUNG

- **Arbeitgeber schickt Arbeitnehmer nach Hause**
 - Um objektiv arbeitsunfähig Erkrankte von Arbeit fernzuhalten (Fürsorgepflicht) – **Folge:** Anspruch auf Entgeltfortzahlung gem. EFZG
 - Rein vorsorglich trotz Arbeitsfähigkeit/-bereitschaft – **Folge:** Annahmeverzug und Vergütungspflicht (ausgefallene Arbeitszeit muss auch nicht nachgeholt werden)
Tipp: Ggf. keine Vergütungspflicht, wenn Arbeitnehmer Abklärung Infektionsverdacht oder wichtige Auskünfte (z. B. über infizierte Familienangehörige) verweigert

ENTGELT(FORT)ZAHLUNG

- **Behördliches Tätigkeitsverbot bzw. Anordnung von Quarantäne**
 - Grundsatz: Arbeitnehmer verliert gem. § 616 BGB seinen Anspruch auf Entgeltzahlung bei vorübergehender Nichtleistung nicht (laut BGH bis zu 6 Wochen)
 - Ggf. vertragliche Einschränkung § 616 BGB, dann öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Entschädigung gem. § 56 IfSG (gilt nicht für bereits Erkrankte!):



Bis einschließlich 6. Woche

- Arbeitgeber leistet Verdienstaufschlag
- Erstattung von zuständiger Behörde*



Ab der 7. Woche

- Verdienstaufschlag in Höhe Krankengeld
- Zuständige Behörde* zahlt direkt

- **Hinweis:** IfSG gilt auch für Selbstständige mit behördlichem Tätigkeitsverbot!

*) abhängig vom jeweiligen Bundesland, häufig sind es die Gesundheitsämter

ENTGELT(FORT)ZAHLUNG

▪ Entschädigungszahlung nach § 56 IfSG

- Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber Verdienstausschlag, der in Höhe und Dauer der Zahlung der normalen gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entspricht
- Arbeitgeber bekommt auf **Antrag*** Erstattung von der zuständigen Behörde
- **Wichtig:** Antragsfrist von 3 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit
- Verdienstausschlagentschädigung ist
 - **steuerfrei** (§ 3 Nr. 25 EStG), aber Ausweis in Zeile 15 Lohnsteuerbescheinigung
 - **beitragspflichtig**, Arbeitgeber übernimmt SV-Beiträge und bekommt sie von zuständiger Behörde erstattet
- Abmeldung („30“) mit dem letzten Tag der Verdienstausschlagentschädigung, Anmeldung („10“) bei Wiederaufnahme der Beschäftigung

*) siehe Homepage der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt etc.)

ENTGELT(FORT)ZAHLUNG

- **Vorübergehende Betriebsstörung/-schließung**
 - Arbeitnehmer (arbeitsfähig und -bereit) können aus betrieblichen Gründen nicht beschäftigt werden (z. B. unterbrochene Lieferketten wegen COVID-19)
 - Laut Betriebsrisikolehre (§ 615 Satz 3 BGB) besteht Anspruch auf Entgeltzahlung, sofern nicht einzel-/kollektivvertraglich Abweichungen zulässig vereinbart sind
 - Keine gefestigte Rechtsmeinung hinsichtlich behördlich angeordneter Schließung, Betriebsrisiko in Bezug auf COVID-19 ggf. zu verneinen

Ausweg: Ggf. Kurzarbeit anordnen, unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld (dazu später mehr)

ENTGELT(FORT)ZAHLUNG

- **Behördliche Schließung von Kita/Schule**

- Gelingt es nicht, die Betreuung der (jüngeren) Kinder anderweitig sicherzustellen, dürfte Leistungsverweigerungsrecht bestehen (**Unzumutbarkeit** gem. § 275 Abs. 3 BGB), es muss nicht zwingend Urlaub genommen werden
- Bundesarbeitsminister Heil appelliert an alle Betroffenen, pragmatische Lösungen zu finden (z. B. Homeoffice, Arbeitszeitmodelle, Urlaub/Arbeitszeitkonten etc.)

Hinweis: IfSG mit neuer **Verdienstausfallentschädigung** befristet vom 30. März bis 31. Dezember 2020 in Höhe von 67 % des Nettogehalts (max. 6 Wochen, max. 2.016 EUR/Monat) für Kinder ≤ 12 Jahre ohne anderweitige zumutbare Betreuung, nicht jedoch während der Schulferien – Auszahlung durch den Arbeitgeber (Erstattung von zuständiger Landesbehörde)

ENTGELT(FORT)ZAHLUNG

- Darf der Arbeitgeber **Überstunden** anordnen?
 - Ja, sofern laut Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag vorgesehen
 - Ggf. auch losgelöst davon bzw. darüber hinaus, um wirtschaftlichen Schaden abzuwenden (z. B. erhebliche Personalausfälle wegen COVID-19)
 - Anspruch auf Grundvergütung, ggf. vertraglich vereinbarte Mehrarbeitszuschläge
- **Dienstreisen, dienstliche Veranstaltungen**
 - Arbeitnehmer grds. zur arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistung verpflichtet
 - Aber: Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 3 BGB)
 - Nicht ausreichen dürfte allein die Sorge, sich mit dem Coronavirus zu infizieren

ENTGELT(FORT)ZAHLUNG

Ärztliche Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit*

Ja, wenn Patienten erkrankt
(z. B. starker Husten, Fieber)

Entgeltfortzahlung gem. EFZG
(Verschuldensfrage !?),
ggf. Erstattung aus der U1

Nein, wenn Patienten symptomfrei
(selbst, wenn positiv getestet)

Quarantäne behördlich angeordnet?
= Verdienstausschluss gem. IfSG,
Erstattung vom Gesundheitsamt

*) Befristet (zunächst) bis **4. Mai 2020** auch **telefonisch** für bis zu **7 Tage** bei Erkrankungen der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik, gilt auch bei „Kind krank“ (Ziel: Fernhalten von den Praxen)

KURZARBEITERGELD

KURZARBEITERGELD

- **Ist eine Kündigung für den Arbeitgeber nicht günstiger?**
 - Nein, denn Ausfallzeiten sind oftmals geringer als bei Entlassungen
 - Kündigungsfrist mit vollem Entgelt – dagegen reduziert Kug schnell die Kosten
 - Bei Besserung der Lage kann die Arbeitszeit sofort wieder erhöht werden
 - Fachkräfte stehen ohne Einarbeitungszeit unmittelbar wieder zur Verfügung
- **Kann auch noch während der Kurzarbeit gekündigt werden?**
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Kündigung als letztes Mittel), daher kann Kurzarbeit als milderes Mittel betriebsbedingte Kündigung unzulässig machen
 - Wenn Beschäftigungsmöglichkeit auf Dauer entfällt, schließt Kurzarbeit ggf. betriebsbedingte Kündigung nicht aus
 - **Wichtig:** Falls tatsächlich gekündigt wird, gibt es kein Kug mehr

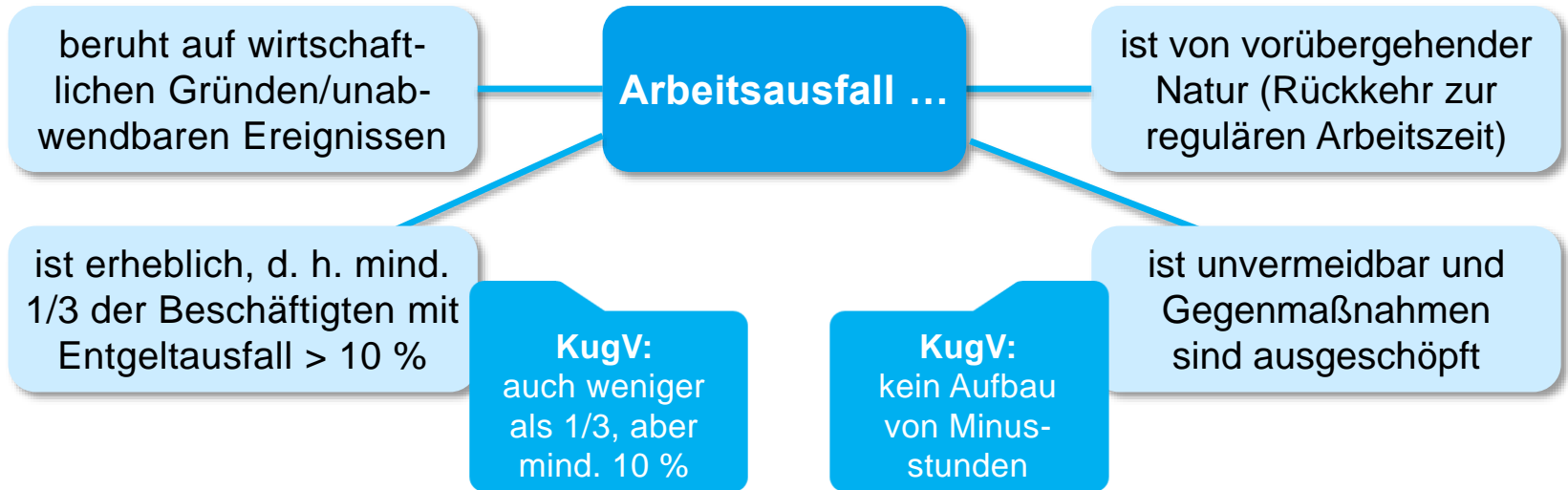
KURZARBEITERGELD

▪ Kurzarbeitergeld (Kug)

- Gewährt die Bundesagentur für Arbeit auch aufgrund der Folgen von Corona, z. B. Lieferengpässe oder behördliche Betriebsschließungen
- **Wichtig:** bei zuständiger Arbeitsagentur bzw. online beantragen, Zugang der **Anzeige** (Vordruck 101) bei Inanspruchnahme für April bis spätestens 30. April
- Ausschlussfrist von 3 Monaten für Leistungsantrag (Vordrucke 107/108) – Fristbeginn: mit Ablauf des Kalendermonats, für den Kug beantragt wird
- „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ im Eilverfahren in Kraft gesetzt
- Kurzarbeitergeldverordnung am 23. März vom Bundeskabinett verabschiedet
- Verbesserungen (dazu gleich mehr) gelten **rückwirkend ab 1. März 2020** und (zunächst) befristet bis zum 31. Dezember 2020

KURZARBEITERGELD

- **Anspruchsvoraussetzungen** (Details siehe [Merkblatt 8a](#) Bundesagentur für Arbeit)
 - Arbeitnehmer (KugV: bis 31.12.2020 auch Leiharbeitnehmer) setzen ALV-pflichtige Beschäftigung fort und es erfolgt keine Kündigung



KURZARBEITERGELD

- **Betriebliche Voraussetzungen**
 - Nur Betriebe, in denen mind. 1 Arbeitnehmer (oder Azubi) beschäftigt ist
- **Persönliche Voraussetzungen** sind erfüllt, wenn der Arbeitnehmer
 - nach Beginn des Arbeitsausfalls eine **versicherungspflichtige Beschäftigung**,
 - fortsetzt,
 - aus zwingenden Gründen aufnimmt oder
 - im Anschluss an die Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses aufnimmt,
 - das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst und nicht vom Kug-Bezug ausgeschlossen ist

KURZARBEITERGELD

- **Höhe des Kurzarbeitergeldes**

67 % der Nettoentgeltdifferenz
der Arbeitnehmer mit Kind

60 % der Nettoentgeltdifferenz
für alle übrigen Arbeitnehmer

- Unterschiedsbetrag zwischen pauschalisiertem* Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt und pauschalisiertem Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt (max. BBG-ALV)
- **Ausblick:** Anhebung auf 87 bzw. 80 % für Mai, Juni und Juli 2020 wird diskutiert
- Kug ist beitragsfrei und steuerfrei (aber: Progressionsvorbehalt)
- **Tipp:** Informationen, Merkblätter, Vordrucke etc.: www.arbeitsagentur.de

*) Brutto abzgl. Sozialversicherungspauschale von 20 %, Lohnsteuer und Soli

KURZARBEITERGELD

Beispiel – Höhe des Kurzarbeitergeldes

Für einen Arbeitnehmer (ledig, keine Kinder) reduziert sich im März 2020 die Arbeitszeit auf 50 %. Nach seinem Arbeitsvertrag erhält er ein Brutto von 2.998 EUR, das Arbeitsentgelt reduziert sich also aufgrund der Kurzarbeit auf 1.499 EUR.

Beurteilung:

Das Brutto-Sollentgelt beträgt 2.998 EUR, das Brutto-Istentgelt 1.499 EUR, es gilt Steuerklasse I und mangels Kinder der Leistungssatz 2 (60 %).

Rechnerischer Leistungssatz laut Kug-Tabelle

Stufe 2.990,00 bis 3.009,99 EUR = 1.182,11 EUR

Stufe 1.490,00 bis 1.509,99 EUR = 680,75 EUR

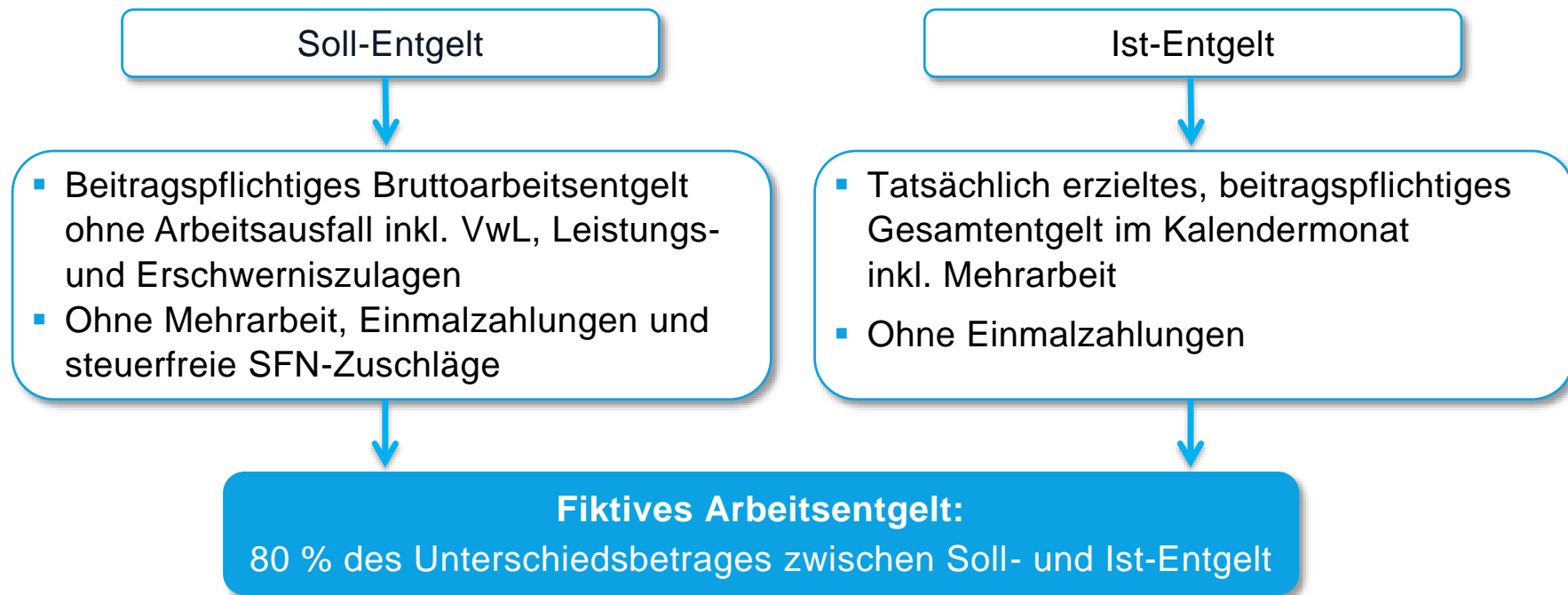
Die Differenz ergibt das Kurzarbeitergeld von **501,36 EUR**.

KURZARBEITERGELD

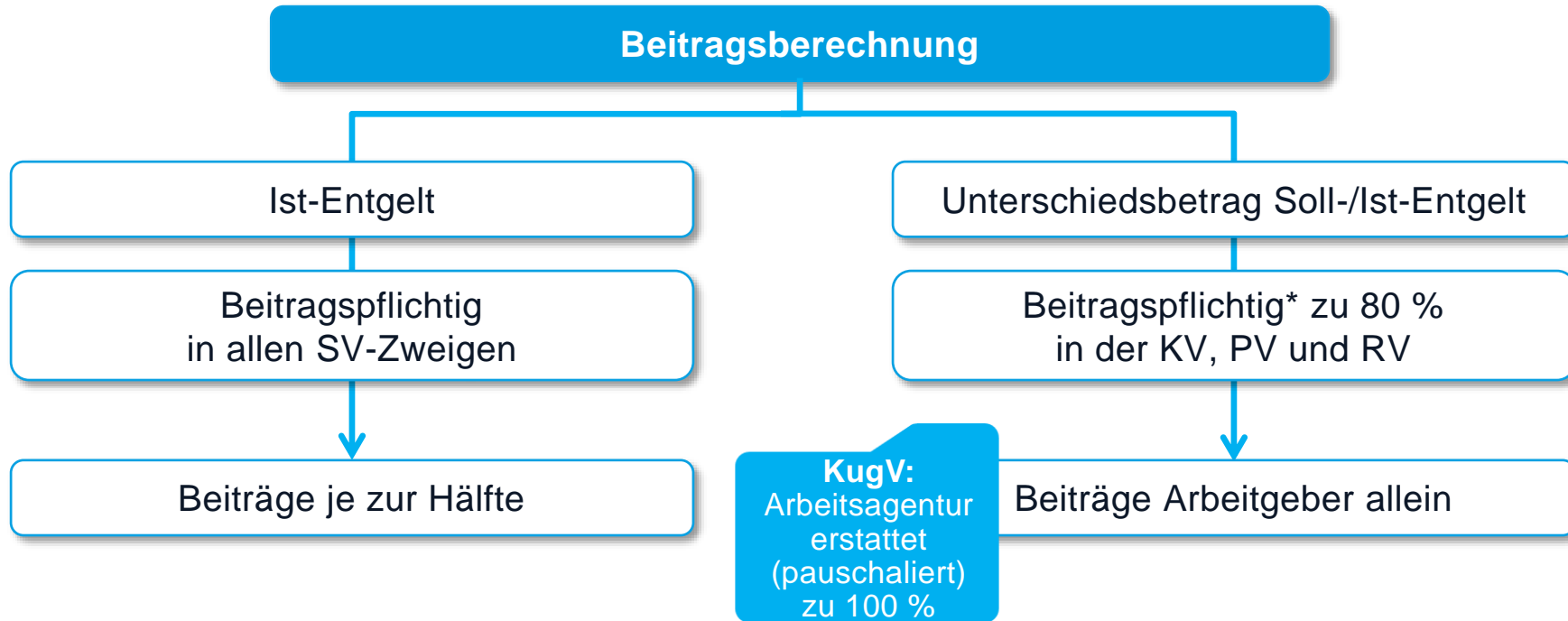
▪ Sozialversicherung

- Versicherungsschutz bleibt während des Bezugs von Kug erhalten
- Ist-Entgelt \leq 450 EUR → keine Geringfügigkeit
- Ist-Entgelt \leq 1.300 EUR → kein Übergangsbereich (ehemals Gleitzone)
- Für das **Ist-Entgelt** bleibt es bei der gewohnten Beitragsberechnung/-tragung
- **Sonderregelungen** für Differenz zwischen Ist-Entgelt und Soll-Entgelt

KURZARBEITERGELD




KURZARBEITERGELD



*) außer ALV, PV-Zuschlag, U1/U2, InsG-Umlage

KURZARBEITERGELD

- **Kug-Abrechnungsliste** (Vordruck 108, Stand 03/2020)

Kug-Abrechnungsliste / Pauschalierte SV-Erstattung - Anlage zum Leistungsantrag	Seite 1	Stamm-Nr. Kug K <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Abrechnungsmonat:	 3
		Ableitungs-Nr. <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		

Korrektur-Abrechnungsliste

Laufende Nr. <small>Bei Korrektur der Abrechnungsdaten bitte "K" in Spalte 1 eintragen</small>	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor <small>Wenn eine behördliche Anordnung zur Quarantäne aufgrund Corona vorliegt, bitte in Spalte 2 vor dem Namen ein „Q“ eintragen.</small>	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	Soll-Entgelt (ungerundet)	Ist-Entgelt (ungerundet)	Lohnsteuerklasse Leistungs-satz 1 oder 2	Rechnerischer Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 4) lt. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 5) lt. Tabelle	Durchschnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 7 / Spalte 8: Ingesamtstunden aus Sp. 3)	Auszuzahlendes Kug (Sp. 7 / Sp. 8) oder Kug-Stunden Sp. 3 x durchschnittl. Leistung (Spalte 9)
									SV-Beitragsersatzung (Sp. 4 / Sp. 5) x 0,8 x 37,6 Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1 <input type="checkbox"/>	VSNR <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Faktor 0, <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Kug: _____ Ins.: _____ KrG: _____							
2 <input type="checkbox"/>	VSNR <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Faktor 0, <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Kug: _____ Ins.: _____ KrG: _____							

Sozialversicherungspauschale: $(20 - 1,2) + (20 - 1,2) = 37,6 \%$

KURZARBEITERGELD

▪ Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

- Bundesarbeitsminister Heil will Lohnausfälle in der Coronavirus-Krise möglichst gering halten und sieht dabei auch die Wirtschaft in der **Mitverantwortung**
- „Es ist so, dass die Arbeitgeber durchaus auch mehr zahlen können“, sagte Heil, in Gesprächen mit der Wirtschaft werde es auch darum gehen „wie wir Lohnlücken schließen, um Kaufkraft zu sichern, gerade auch für Einkommensschwache“
- Auch ohne ggf. bestehende tarifvertragliche Regelungen könnten Arbeitgeber den Vorteil der vollen Beitragserstattung (teilweise) an die Arbeitnehmer weitergeben
 - Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kug sind zwar lohnsteuerpflichtig, aber **beitragsfrei**, soweit sie zusammen mit dem Kug das fiktive Entgelt (80 %) nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV)

KURZARBEITERGELD

Beispiel – Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Ein Unternehmen befindet sich seit dem 23. März 2020 in Kurzarbeit, alle Voraussetzungen sind erfüllt. Arbeitnehmer A (ledig, keine Kinder) erhält anstatt 2.500 EUR nur ein tatsächliches Ist-Entgelt von 2.000 EUR (brutto). Die Arbeitsagentur gewährt Kug in Höhe von 168,90 EUR, der Arbeitgeber zahlt 150,00 EUR als Zuschuss.

Beurteilung:

Soll-Entgelt =	2.500 EUR	Kug (beitragsfrei)	168,90 EUR
Ist-Entgelt =	2.000 EUR	Zuschuss zum Kug	150,00 EUR
Differenz =	500 EUR	Insgesamt =	318,90 EUR
Fiktiventgelt (80%) =	400 EUR	Beitragspflichtig =	0,00 EUR

KURZARBEITERGELD

Beispiel: Zuschuss = 150 EUR, Soll-Entgelt = 2.500 EUR, Ist-Entgelt = 2.000 EUR

Maximal beitragsfrei: $(2.500,00 - 2.000,00) \times 80 \% - 168,90 = 231,10 \text{ EUR}$

Ohne Kug

2.500,00 EUR
(brutto)

1.698,11 EUR
(netto)

Mit Kug

1.416,61 EUR
(netto)

+ Kug =
168,90 EUR

Insgesamt =
1.585,51 EUR

Mit Kug und Zuschuss

1.416,61 EUR
(netto)

+ Kug =
168,90 EUR

+ Zuschuss =
115,00 EUR*

Insgesamt =
1.700,51 EUR

*) Ungefährer Wert,
beitragsfrei, aber
steuerpflichtig

KURZARBEITERGELD

Beispiel: Zuschuss = 150 EUR, Soll-Entgelt = 2.500 EUR, Ist-Entgelt = 0 EUR

Maximal beitragsfrei: $(2.500,00 - 0,00) \times 80 \% - 1.018,87 = 981,13 \text{ EUR}$

Ohne Kug

2.500,00 EUR
(brutto)

1.698,11 EUR
(netto)

Mit Kug

0,00 EUR
(netto)

+ Kug =
1.018,87 EUR

Insgesamt =
1.018,87 EUR

Mit Kug und Zuschuss

0,00 EUR
(netto)

+ Kug =
1.018,87 EUR

+ Zuschuss =
115,00 EUR*

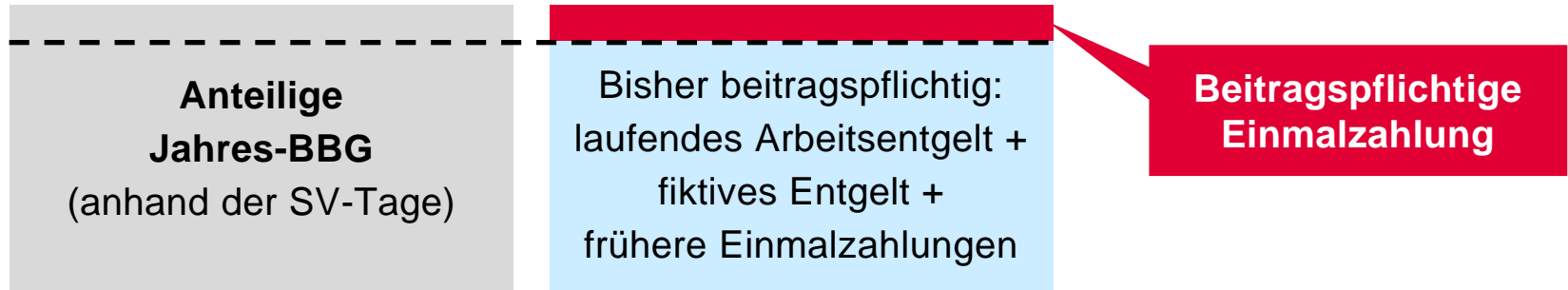
Insgesamt =
1.133,87 EUR

*) Ungefährer Wert,
beitragsfrei, aber
steuerpflichtig

KURZARBEITERGELD

■ Beitragsberechnung – Problemfelder

- Beitragszuschuss GKV/PKV: voll (14,6 %) aus fiktivem Entgelt (PKV: max. Prämie)
- Überschreitung Beitragsbemessungsgrenze (BBG): 1. Beiträge aus Ist-Entgelt, 2. Beiträge aus Fiktiventgelt (vom Arbeitgeber allein zu tragen) bis max. BBG
- Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld: Beitragsberechnung wie gewohnt und einheitlich in allen SV-Zweigen (inkl. ALV):



KURZARBEITERGELD

- **Hinzuverdienst zum Kurzarbeitergeld + ALV-Freiheit**

§ 421c SGB III

Vorübergehende Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit

*¹In der Zeit **vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020** wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung **in systemrelevanten Branchen und Berufen** dem Ist-Entgelt **nicht hinzugerechnet**, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.*

*²Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind **versicherungsfrei zur Arbeitsförderung**.*

KURZARBEITERGELD

Beispiel – Hinzuverdienst zum Kurzarbeitergeld

Zwei Arbeitnehmerinnen (Steuerklasse III, Leistungssatz 67 %) befinden sich seit Mitte März 2020 in Kurzarbeit (Soll-Entgelt = 2.000 EUR, Ist-Entgelt = 1.000 EUR), ab dem 1. April nimmt A einen Minijob bei einem Onlinehändler auf, B in einer Apotheke.

Beurteilung:

Abhängig davon, ob der Hinzuverdienst in „systemrelevanten Branchen und Berufen“ erzielt wird, ergeben sich (zunächst) bis 31. Oktober 2020 unterschiedliche Folgen:

Arbeitnehmerin A, Onlinehändler = nicht systemrelevant

Ist-Entgelt: $1.000 + 450 = 1.450$ EUR, Kug: 289,44 EUR

Arbeitnehmerin B, Apotheke = systemrelevant

Ist-Entgelt: 1.000,00 EUR, Kug: 536,00 EUR

KURZARBEITERGELD

▪ Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit (AU)

Eintritt der AU während
Bezug von Kug



Entgeltfortzahlung für bis zu
6 Wochen vom Arbeitgeber
in Höhe des Kurzlohns

und

Kug für die Ausfallstunden
zu Lasten der Arbeitsagentur

Eintritt der AU vor
Bezug von Kug



Entgeltfortzahlung für bis zu
6 Wochen vom Arbeitgeber
in Höhe des Kurzlohns

und

Krankengeld in Höhe Kug
von der **IKK gesund plus**
nach Vorleistung Arbeitgeber

SOZIALVERSICHERUNG

SOZIALVERSICHERUNG

- **Hilfestellung für Betriebe während der Corona-Pandemie**
 - **IKK gesund plus** erleichtert **Stundung** von SV-Beiträgen:
 1. Bereits fällig gewordene oder noch fällig werdende Beiträge für die Ist-Monate **März und April 2020** können gestundet werden
 2. Mittel aus staatlichen Corona-Unterstützungs-/Hilfsmaßnahmen sind **vorrangig** für Beitragszahlung (inkl. gestundeter Beiträge) zu verwenden
 3. Es wird keine Sicherheitsleistung verlangt
 4. Es werden keine Stundungszinsen erhoben
 5. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren wird im o. g. Zeitraum abgesehen
 - **Tipp:** Nur auf Antrag, Vordruck unter: www.ikk-gesundplus.de/arbeitgeber

SOZIALVERSICHERUNG

Firmenname _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____
Betriebsnummer _____

ikk gesund plus
Mehr Leistung. Mehr Service.

Antwort an
IKK-Firmenservice
Fax: 0391 2806-3299
eMail: firmenservice@ikk-gesundplus.de

IKK gesund plus
39092 Magdeburg

Antrag auf Stundung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Corona-Pandemie

Sie können Ihre Sozialversicherungsbeiträge stunden, wenn Ihnen durch die Corona-Pandemie ein erheblicher Schaden entstanden ist. Bitte Zuverlässigkeitserklärung ausfüllen und uns schriftlich vorlegen.

Ihre Angaben zur Stundung

Ich beantrage eine Stundung für den Monat _____

Ich beantrage eine Stundung für die Monate _____

bitte die den Rückstand voraussichtlich aus bis zum _____

Ich beantrage den Erlass erheblicher Summenzuschläge.

Ergänzungen zum Antrag _____

Ansprechpartner/in

Name, Vorname: _____ Datum, Stempel und Unterschrift _____

Telefon _____

eMail _____

Fax _____

Formular ausdrucken

IKK gesund plus
z.H. Susanne Giera
39092 Magdeburg

Fax: 0391 2806-3299
eMail: Susanne.Giera@ikk-gesundplus.de

Achtung: Rückgabe muss bis spätestens 27.05.2020 erfolgen!

Ergänzung zu der abgegebenen CORONA-Stundung für Arbeitgeber

Wir haben zuletzt bei der IKK gesund plus einen Antrag auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge gestellt, da uns durch die CORONA Pandemie ein erheblicher Schaden entstanden ist.

Aufgrund der Vorgaben des GKV Spitzenverbandes ergänzen wir unseren Stundungsantrag wie folgt:

- Von den Möglichkeiten der seitens des Bundes und der Länder geschaffenen Mechanismen sowie sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen zur Ausstattung der Betriebe mit ausreichend Liquidität haben wir Gebrauch gemacht. Entsprechende Anträge wurden gestellt.
- Die oben genannten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen wurden uns bereits bewilligt. Diese reichen aber nicht aus, um alle Beitragszahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- Von den oben genannten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen können wir nicht profitieren, so dass es dahingehend für uns keine Entlastung geben wird. Es liegt eine unbillige Härte vor.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Arbeitgebers _____

ikk gesund plus

IKK in Magdeburg
Lirrasingsstr. 85
39124 Magdeburg
T: 0391 2806-3210
M: 0391 2806-3299

Postadresse:
IKK gesund plus
39092 Magdeburg
E: Susanne.Giera@ikk-gesundplus.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr

Ihr/e Gesprächspartner/in
Susanne Giera
Datum: 31.03.2020

ersicherungsbeiträge aufgrund der Corona-

licher Partner. Um Ihnen schnell und unbürokratisch auf Stundung aller bis einschließlich Sollmonat Beiträge zu.

für Sie erst am 27.05.2020 fällig. Hierbei handelt es sich um Sozialversicherung vorgegebenes Datum. Stundung nicht an. Sollte dies doch passieren, setzen

mit Ihnen die Modalitäten zur Tilgung aller
erklärer müssen Sie uns gegenüber eine Erklärung abgeben und den Anspruch auf die Bundesregierung und Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung in Anspruch genommen haben. Den entsprechenden Anträgen. Liegt uns diese Erklärung nicht vor, so ist die Stundung ab dem 05.05.2020 fällig.

mit der Corona-Pandemie für Sie als Arbeitgeber beantwortet wir Ihre Fragen auch gern telefonisch als Ihren Partner!

SOZIALVERSICHERUNG

- **Ausweitung kurzfristige Beschäftigung**
 - Landwirtschaftliche Saisonkräfte stehen aufgrund Corona-Pandemie in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung, daher anstatt 3 Monate/90 Arbeitstage:

§ 115 SGB IV

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 5 Monate oder 115 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

SOZIALVERSICHERUNG

- **Beschäftigte Rentner: Befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze**

- Ziel: Altersrentner mit dringend benötigten Berufen in der Krise leichter zurückholen
- Hinzuverdienstgrenze (vor Erreichen Regelaltersgrenze) für das Kalenderjahr 2020:

~~450 EUR x
14 Monate =
6.300 EUR~~

3.185 EUR x
14 Monate =
44.590 EUR

- Sog. Hinzuverdienstdeckel ist für 2020 nicht anzuwenden
- Gilt nicht für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrentner

STEUERN + FINANZHILFEN

STEUERN + FINANZHILFEN

- **Milliarden-Schutzschild für Deutschland**
 - **Kreditprogramme** der staatlichen KfW-Bankengruppe in unbegrenztem Volumen, um die Ausstattung von Unternehmen/Selbstständigen mit Liquidität zu erleichtern
 - Betroffene erhalten Zugang zu den KfW-Krediten über ihre Hausbank, dort können sie bei Bedarf auch auf das Instrument von **Bürgschaften** zurückgreifen
 - Unmittelbar betroffene Unternehmen jeder Größe erhalten **steuerliche Hilfen** zur Liquiditätsverbesserung (zunächst) bis Ende 2020, vgl. BMF-Schreiben bzw. Ländererlasse (bzgl. Gewerbesteuern) vom 19. März 2020:
 - Finanzbehörden gewähren Stundungen (außer Lohn- und Kapitalertragsteuer)
 - Steuervorauszahlungen können angepasst werden
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
 - **Tipp:** Im Bedarfsfall den Steuerberater ansprechen!

STEUERN + FINANZHILFEN

■ Antragsformular

- Bayerisches Landesamt für Steuern hat Antragsformular „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ zum Download bereitgestellt, andere Landesfinanzbehörden folgen dem nach:

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

1. Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Coronavirus können die nachfolgend bereits festgesetzten bzw. angemeldeten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte). Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung um vorerst drei Monate im folgenden Umfang¹:

(Steuerart und Zeitraum)

STEUERN + FINANZHILFEN

- **Aussetzung Insolvenzantragspflicht**
 - Ziel: Unternehmen sollen nicht nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen und Hilfestellungen nicht rechtzeitig greifen bzw. bei den betroffenen Betrieben ankommen
 - Maßnahme: Aussetzen der Insolvenzantragspflicht von 3 Wochen (§ 15a InsO) zunächst bis zum 30. September 2020
 - Voraussetzungen
 - Insolvenzgrund beruht auf Auswirkungen der Corona-Pandemie und
 - Aussicht auf Sanierung aufgrund beantragter öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs-/Sanierungsverhandlungen
 - **Hinweis:** **IKK gesund plus**/Einzugsstellen werden Verantwortliche nicht wegen Insolvenzverschleppung in Anspruch nehmen

STEUERN + FINANZHILFEN

Soforthilfe (Bund) für Selbstständige, Freiberufler und KMU* mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten infolge Corona-Pandemie

Max. 10 Beschäftigte
(Vollzeitäquivalente)

Max. 5 Beschäftigte
(Vollzeitäquivalente)

Zuschuss zu den Betriebskosten (z. B. Miete/Pacht) für 3 Monate (sofern Vermieter die Miete reduzieren: ggf. nicht ausgeschöpfter Zuschusses für weitere 2 Monate)

15.000 EUR (nicht zurückzuzahlen)

Anträge an
zuständige
Landes-
behörde

9.000 EUR (nicht zurückzuzahlen)

*) Kleine und mittlere Unternehmen

STEUERN + FINANZHILFEN

[www.
bmas.de/
corona](http://www.bmas.de/corona)

Änderung des Arbeitszeitgesetzes:

Verordnungsermächtigung für das Bundesarbeitsministerium, in außergewöhnlichen Notfällen (insb. Epidemien von nationaler Tragweite) angemessene arbeitszeitliche Regelungen zu erlassen und notwendige Schutzbedingungen zu bestimmen

Kinderzuschlag (max. 185 EUR/Monat): Einkommensprüfung nicht mehr anhand der letzten 6 Monate, sondern nur noch anhand des letzten Monats, außerdem wird die Vermögensprüfung ausgesetzt

Zugang zu sozialer Sicherung:

Grundsicherungsleistungen und Hilfe zum Lebensunterhalt werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2020 beginnen, ohne Vermögensprüfung erbracht, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gelten 6 Monate lang als angemessen

WIR SIND FÜR SIE DA

- **IKK-Firmenservice**

Mit unserem Firmenservice bieten wir gebündelte Kompetenz für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros am Standort Magdeburg. Erreichbarkeit sowie moderne Kommunikationswege über Telefon, Fax und eMail zeichnen diesen Service aus. Ihre Anträge werden im IKK-WebCenter binnen 24h und per Post und Fax binnen 48h bearbeitet, das garantieren wir Ihnen!

- **Kontakt**

Tel.: 0391 2806-3250

Fax: 0391 2806-3299

firmenservice@ikk-gesundplus.de

Mo-Fr 8-18 Uhr

Postadresse

IKK gesund plus

39092 Magdeburg



Vielen Dank,

bleiben Sie gesund!

